Institut für ganzheitliche Forschung

Reihe *Recht und Politik*
Heft 5

Roland Bohlinger

Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus und Verfassungsschutz

Spuren einer totalitären Grundordnung

Verlag für ganzheitliche Forschung

Institut für ganzheitliche Forschung

Reihe *Recht und Politik*
Heft 5

Roland Bohlinger

Rechtsradikalismus, Rechtsextremismus und Verfassungsschutz

Spuren einer totalitären Grundordnung

Verlag für ganzheitliche Forschung

Institut für ganzheitliche Forschung

Reihe: *Recht und Politik*, Heft 5

Herausgeber der Reihe: Roland Bohlinger

2000

Verlag für ganzheitliche Forschung
Auslieferung: Verlagsauslieferung Dietrich Bohlinger
Freie Republik Uhlenhof
Postanschrift: D-25884 Viöl/Nordfriesland

Satz im Hause
Eigendruck

ISBN 3-932878-45-0

In einem Schreiben des *Bundesamtes für Verfassungsschutz* vom 12.3. 1991, Gesch.-Z.: I A 4-244-SD-300 003-982-3/91 heißt es:

„Der Gesetzgeber hat in § 4 BVerfSchG, den ich in Ablichtung beifüge, die Begriffe der Bestrebung und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert.

Wer diese Prinzipien ablehnt, handelt extremistisch. Rechtsextremismus wächst aus den beiden Wurzeln Nationalismus und Rassismus, die nach rechtsextremistischem Selbstverständnis eng miteinander verzahnt sind, weil 'Nation' in völkischer Interpretation die Gemeinschaft all derer ist, die sich aufgrund gemeinschaftlicher Abstammung – also einheitlicher ethnischer Herkunft – als zusammengehörig empfinden. Rechtsextremistische Weltanschauung beruht auf der 'Rassenation' und dem 'Rassevolk'.

Demgegenüber wird der Rechtsradikalismus als eine bis an die Wurzel der Fragestellung gehende rechtskonservative Zielsetzung bezeichnet. Die jährlich vom Bundesminister des Innern veröffentlichten Verfassungsschutzberichte tragen seit 1974 dieser exakten begrifflichen Unterscheidung Rechnung."

Das *Bundesamt für Verfassungsschutz* behauptet in seinem vorstehend zitierten Schreiben, seine Ausführungen böten eine *„exakte begriffliche Unterscheidung"*. Ob das wirklich ernst oder nur spöttisch gemeint war, ist nicht zu erkennen. Jedenfalls – wenn hier etwas für den denkenden Leser gemäß dem letzten Satz *„exakt begrifflich"* ist, dann ist es die begriffliche Demagogie der Ausführungen.

1.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz schreibt, der Gesetzgeber habe

„die Begriffe der Bestrebung und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung definiert".

Aber es läßt dann völlig offen, in welchem Zusammenhang es diese vom Gesetzgeber definierten Begriffe mit den hier von ihm zu definierenden *anderen* Begriffen sieht. Es nimmt in seinen anschließenden Ausführungen *nicht einmal in sichtbarer Weise darauf Bezug.* Man nennt so etwas Wolkenschieberei.

2.

Das *Bundesamt für Verfassungsschutz* schreibt dann:

„Wer diese Prinzipien ablehnt, handelt extremistisch."

Welche Prinzipien sind hier eigentlich gemeint? Hierzu wird nichts näher ausgeführt, nicht einmal angedeutet! *Das Wichtigste bleibt also ungesagt!* Vermutlich sind die Prinzipien der *„freiheitlichen demokratischen Grundordnung"* gemeint. Doch soll hier, wie behauptet, *„exakt begrifflich"* definiert werden, oder soll der Leser einfach raten, um was es geht? Hat sich der Verfassungsschutz unter die Hütchenspieler begeben? Und wenn tatsächlich die hier nicht näher genannten, geschweige denn beschriebenen *Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung* gemeint sind, muß der Leser dann weiter raten, etwa, ob hier nun die Ablehnung der *„Prinzipien"* schlechthin, also *aller* Prinzipien gemeint ist? Oder genügt die Ablehnung *einiger* Prinzipien und wenn ja, welche sind es dann? Oder genügt die Ablehnung nur eines *einzigen* Prinzips?

3.

Der zweite Teil des zitierten Satzes ist nicht minder unklar:

„Wer ... ablehnt, handelt extremistisch."

Wer etwas *ablehnt,* muß

(a) noch lange nicht *handeln,* denn trotz ablehnender *Einstellung* kann er das *Handeln* unterlassen,

(b) schon gar nicht muß er *gegen das* handeln, was er ablehnt, insbesondere dann nicht, wenn solches Handeln verboten ist,

(c) wenn er aber doch handelt, kann er das mit ganz unterschiedlichen Mitteln tun, nämlich

(d) *mit legalen* oder

(e) *mit illegalen Mitteln.*

Bei einer logischen Deduktion dürfte hier also bestenfalls stehen: wer ablehnt, *denkt* extremistisch. Doch diese korrekte Form der Deduktion beschriebe einen Tatbestand, der als solcher rechtlich nicht angreifbar wäre. Zumindest ist bei uns das Denken offiziell noch frei. [Ich verstehe allerdings, daß für bestimmte Leute das freie Denken anderer Leute eine ganz schlimme Sache ist, schlimmer als Pest und Cholera, und daher versuchen diese Leute – auch noch im *freiesten Staat, den wir je hätten!* – das freie

Denken an die Kette zu legen, sei es durch Mißbrauch von Justiz, Polizei und Geheimdiensten oder sei es durch einseitige Lenkung der Forschung und des Informationsflusses, durch Konsum- und Sex-Orientierung, durch Leistungsabbau und Falscherziehung inder Schule, durch Hetzkampagnen, durch Massensuggestionen, durch Erzeugung von Angst- und Wahnvorstellungen, durch Bewußtseins- und Charakterwäsche. Ich habe den *Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis* in bezug auf die Möglichkeiten zur Seelenmanipulation ausführlich in meinem Buch *Die geheime Verführung* (Viöl 1995) dokumentiert.]

Falls das *Bundesamt für Verfassungsschutz* jedoch meinte:

Extremistisch handelt, wer die freiheitliche demokratische Grundordnung angreift, um sie teilweise oder völlig umzustürzen,

dann ist zu fragen, warum es das nicht so oder ähnlich formuliert hat und warum es anschließend solche Grundbegriffe nicht erläutert? Ist es der deutschen Sprache nicht mächtig? Oder liegt das daran, daß eine exakte Begriffsbestimmung oder gar Normierung gar nicht angestrebt werden soll? Nach der Maxime: Je unbestimmter die Begriffe, desto größer der Spielraum? Aber wofür denn? Tatsache ist: Unklarheit in den rechtlichen Begriffen und Normen ist eine der Wurzeln des Unrechts. Das ist eine Binsenweisheit. Will man Unrecht? Oder ist man nur etwas wirrköpfig?

4.

Das *Bundesamt für Verfassungsschutz* schreibt dann:

> *„Rechtsextremismus wächst aus den beiden Wurzeln Nationalismus und Rassismus, die nach rechtsextremistischem Selbstverständnis eng miteinander verzahnt sind.“*

Also was da nun wirklich *„wächst“*, um *„Rechtsextremismus“* zu werden oder zu sein, bleibt wieder völlig unklar. Denn: *welche Prinzipien* es sind, die jemand ablehnen muß, um jemand zu sein, der in „extremistischer“ Weise „handelt“, das bleibt gänzlich ungeklärt. Ebenso bleibt gänzlich ungeklärt, worin oder woraus denn *tatbestandsmäßig* die *„beiden Wurzeln Nationalismus und Rassismus“* bestehen, aus denen der *„Rechtsextremismus wächst“*. Und schließlich bleibt auch gänzlich ungeklärt, warum die Rede darauf kommt, daß die Wurzeln *„miteinander verzahnt“* sind, wo das bei Wurzeln doch so üblich ist, weshalb diese Feststellung eben-

sowenig etwas spezifisch „Extremistisches“ beweist wie die Antwort auf die Frage, warum das nach *„rechtsextremistischem Selbstverständnis“* so ist, pardon, so *„verzahnt“* ist. Auch ist hier abermals zu fragen, ob man sich nicht klar auszudrücken weiß, oder ob man solche nebelumwaberten Wortsümpfe liebt, um darin Recht und Freiheit versenken zu können?

5.

Um nichts besser sind die anschließenden Ausführungen:

„... verzahnt sind [die beiden Wurzeln], *weil 'Nation' in völkischer Interpretation die Gemeinschaft all derer ist, die sich aufgrund gemeinschaftlicher Abstammung – also einheitlicher ethnischer Herkunft – als zusammengehörig empfinden. Rechtsextremistische Weltanschauung beruht auf der 'Rassenation' und dem 'Rassevolk'.“*

Es kann ja sein, daß der Verfassungsschutz in irgendeinem Winkelblättchen solch eine Interpretation des Wortes *Nation* gelesen hat. Möglich ist alles. Er kann es aber auch erfunden haben. Er ist ja immer sehr findig, ausfindig, erfindig. Dazu wäre aber folgendes zu sagen:

In *Meyers Großes Taschenlexikon in 24 Bänden,* herausgegeben von der Lexikonredaktion des *Bibliographischen Instituts*, Mannheim/Wien/Zürich 1983 ist zu lesen:

„Nation [zu lat. natio 'das Geborenwerden, das Geschlecht, der Stamm' (von nasci 'geboren werden, entstehen')], eine soziale Großgruppe, die durch die Gemeinsamkeit von Abstammung, Wohngebiet, Sprache, Religion, Welt- und Gesellschaftsvorstellungen, Rechts- und Staatsordnung, Kultur und Geschichte sowie durch die Intensität der Kommunikation bestimmt wird. Nicht immer sind alle Merkmale vorhanden; entscheidend ist, daß die Angehörigen einer Nation von deren Anders- und Besonderssein im Vergleich zu allen anderen Nationen überzeugt sind. Nationen sind Ergebnis geschichtlicher Prozesse, eine für alle Nationen geltende Definition ist daher nicht möglich, sondern nur die Zusammenstellung von deskriptiv erfaßten Eigentümlichkeiten ...“

Und nun zu den Ausführungen des *Bundesamtes für Verfassungsschutz:*

(a) Eine *„gemeinschaftliche Abstammung“* gibt es nicht, höchstens eine „gemeinsame“.

(b) Es dürfte schwerlich jemand aufzutreiben sein, auch nicht unter den extremsten Nationalisten, der behauptet, *alle* Angehörigen einer *Nation*

besäßen eine *„einheitliche ethnische Herkunft“*, denn das entspräche allzu offensichtlich nicht der Wirklichkeit. Andererseits spricht man vom deutschen, vom französischen, vom holländischen, vom dänischen Volk. Warum? Weil diese Völker untereinander identisch, sich gleich sind? Natürlich nicht, sondern deshalb, weil sie sich voneinander unterscheiden. Sie unterscheiden sich durch die bei ihnen gesprochene *Sprache*, durch eigene *Politik* und *Geschichte*, durch ein eigenes *Rechtssystem*, eigene *Kultur*, eigene *Sitten*, eigene *wirtschaftliche Struktur*, eigene *Grenzen* und auch durch eigene *Abstammung*, die meist eine Abstammung von *Vorfahren* darstellt, die in dem *gleichen* Land und Volk lebten und an *seiner Entwicklung auf den verschiedensten Gebieten* mitwirkten.

(c) Im übrigen ist das bei uns geltende Staatsbürgerrecht auf das sogenannte *ius sanguinis* gegründet: das Recht (ius) des Blutes (sanguinis), also der Abstammung. Das *ius sanguinis* hat in der Mehrzahl der Staaten dieser Erde Gültigkeit. Die kürzlich bei uns eingeführte Regelung bezüglich des Anspruchs von Ausländern auf deutsche oder doppelte Staatsbürgerschaft ist verfassungswidrig. Sehr deutlich hatte sich 1977 das Bundesverfassungsgericht hinter das *ius sanguinis* gestellt. Es lehnte im sogenannten *Teso-Urteil* eine Verfassungsbeschwerde ab, die sich gegen die Abweisung eines Antrags auf Einbürgerung eines Mannes mit italienischem Vater und deutscher Mutter richtete. Hierbei hob das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich hervor, daß der Staat zur Wahrung der Identität des deutschen Staatsvolkes *verfassungs*rechtlich verpflichtet sei. Es heißt in dem Urteil:

> *„Das Festhalten an der Identität des Staatsvolkes des deutschen Staates* [also des deutschen Volkes] *ist normativer Ausdruck dieses Verständnisses und dieser Grundentscheidung ... Aus dem Wahrungsgebot folgt insbesondere die verfassungsrechtliche Pflicht, die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten.“* (BVerfGE, 1977, S. 137ff. [Mohr, Tübingen 1988])

Daraus folgt: die vom *Bundesamt für Verfassungsschutz* vorgetragene und als spezifisch „rechtsextremistisch“ bezeichnete Ansicht ist nicht verfassungswidrig, sondern *verfassungskonform*, sogar in jener Verzerrung, in der sie von diesem Amt dargestellt wird. Was hingegen nicht verfassungskonform ist, das ist die Einstellung des Amtes in dieser Sache. Diese Einstellung ist als Ablehnung der *„verfassungsrechtlichen Pflicht“* zu betrachten, *„die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten“*. Schluß-

folgerung: Der Verfassungsschutz erweist sich hier (wie zur Genüge auch an anderer Stelle) nicht als das, was er zu sein vorgibt. Er schützt zwar, aber was schützt er vorrangig – die Verfassung oder das politische Anliegen der derzeit herrschenden Kreise?

(d) Im übrigen handelt es sich hier *nur um die Definition eines Begriffs.* Mag diese Definition so und nicht anders von sogenannten rechtsextremistischen Kreisen vorgenommen werden. Mag sie eine grobe Verzerrung der tatsächlich in diesen Kreisen üblichen Ansicht sein. Das ist unerheblich. Denn *Meinungen über Begriffsinhalte,* mögen sie noch so falsch sein, sind nun wirklich rechtlich nicht angreifbar. Was angreifbar ist, das ist auch hier wieder die Einstellung des *Bundesamts für Verfassungsschutz,* nämlich, daß ihm erlaubt sei, bloße Begriffsinterpretationen als Grund zu nehmen, Personen und Gruppen als *rechtsextremistisch* brandmarken und sie dadurch *Verfolgungsmaßnahmen* aussetzen zu dürfen. Das ist ebenso verfassungswidrig wie seine unter (c) sichtbar gemachte antinationale Einstellung. Aber beide Einstellungen charakterisieren diesen Schutz, wie er leibt und lebt: schäbig, küchenschäbig.

(e) Das wird zusätzlich unterstrichen durch die Äußerung:

„Rechtsextremistische Weltanschauung beruht auf der 'Rassenation' und dem 'Rassevolk'."

Das *Bundesamt für Verfassungsschutz* ist nach unserer geltenden Rechtsordnung *nicht* befugt, *Weltanschauungen* zu überprüfen und zu verurteilen (z.B. als *„rechtsextremistisch"*). Es gibt viele Weltanschauungen, bzw. Ideologien und Religionen, die ihre Anhänger zu verfassungswidrigem Verhalten anregen oder gar aufstacheln, z. B. zur seelischen Abrichtung von Kindern oder zur Gewaltanwendung gegenüber Andersdenkenden. Da solches aber auch für Weltanschauungen der *bei uns herrschenden Kreise* gilt – z. B. für die mosaistischen, kirchenchristlichen, islamistischen oder kommunistischen – hat man zur Regel erklärt, daß Weltanschauungen von der Überprüfung und Beurteilung ausgenommen seien. Das ist zweifellos ein Mangel an Folgerichtigkeit. Andererseits gilt in unserem Staat das Prinzip der *Gleichheit vor dem Gesetz,* das heißt, die Ausnahmeregelung gilt für *jede* Weltanschauung, auch für sogenannte rechtsgerichtete Weltanschauungen. Ansonsten sollte man so redlich sein und diese Ausnahmeregelung aufheben, was ich schon seit Jahren fordere, und *alle* Weltanschauungen, Ideologien und Religionen auf ihre Verfassungsmäßigkeit

hin prüfen.[1] Solange das aber nicht der Fall ist, gehört zum Auftrag des Verfassungsschutzes nur die Aufdeckung und das öffentliche Aufzeigen von *verfassungswidrigen Tätigkeiten und deren Zielrichtung.* T ä t i g - k e i t e n wohlgemerkt. Nicht Begriffsinterpretationen oder Gaukeleien.

Natürlich gehören zu Tätigkeiten nicht nur *physische* Gewaltanwendungen, sondern auch direkte oder indirekte Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung, und zwar durch *Wort, Schrift, Ton und Werk* oder auch *psychische Gewaltanwendungen,* wozu vor allem Methoden zur Angsterzeugung, Gehirnwäsche u. ä. gehören (siehe dazu mein Buch: *Die geheime Verführung*). Wenn also das *Bundesamt für Verfassungsschutz* nicht Meinungen, sondern Meinungs*äußerungen* meint, dann müssen diese Äußerungen *tatsächlich getan* und *tatsächlich verfassungswidrig* sein. Das heißt: die Meinungsäußerungen müssen die freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatliche Grundordnung dieses Staates oder den Gedanken der Völkerverständigung angreifen, was hauptsächlich wohl nur geschehen kann durch verdeckte oder offene Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz dieser Ordnung oder zur Begehung von Verstößen gegen das Ziel eines friedlichen Zusammenlebens der Völker. Daneben könnten noch Meinungsäußerungen in die Betrachtung einbezogen werden, die den Tatbestand der Beleidigung, üblichen Nachrede, Verleumdung oder Hetze erfüllen, soweit diese Ausdruck einer typischen Tendenz, z.B. Ausfluß von Rassenhaß, sind. In diese Richtung gehen aber nirgends die Ausführungen des *Bundesamts für Verfassungsschutz.* Stattdessen operiert das Amt mit Wortschöpfungen wie *„Rassenation"* und *„Rassevolk",* die so ungebräuchlich, ja skurril sind, daß sie eigentlich nur aus der eigenen Küche stammen können und den bereits gewonnenen Eindruck verstärken, daß sich dieses Amt als Gegner der *„verfassungsrechtlichen Pflicht"* betätigt, *„die Identität des deutschen Staatsvolkes zu erhalten".* Zur Gewißheit verdichtet sich dieser Eindruck, befaßt man sich zugleich noch mit der Auseinandersetzung, die ich mit dem Verfassungsschutzamt in Schleswig-Holstein hatte (siehe: Roland Bohlinger, *Verfassungshüter oder Tyrannenknechte?* Ver-

[1] Wer allerdings der Meinung ist, daß diese Einschränkung des Verfassungsschutzauftrags ungerechtfertigt ist, dem würde ich unter der Voraussetzung zustimmen, daß der Verfassungsschutz tatsächlich das betreibt, was er zu betreiben vorgibt: den Schutz der freiheitlich-rechtsstaatlich-demokratischen Ordnung vor ihrer Bedrohung oder gar Zerstörung.

fassungsschützer im Dienst verfassungsfeindlicher Umtriebe, Teil 1, Viöl 1994, S. 45 f. und Teil 2, Viöl 1995).

6.

Anschließend heißt es in dem Schreiben des *Bundesamts für Verfassungsschutz:*

> *„Demgegenüber wird der Rechtsradikalismus als eine bis an die Wurzel der Fragestellung gehende rechtskonservative Zielsetzung bezeichnet."*

Was eine *„Zielsetzung"* ist, die *„bis an die Wurzel der Fragestellung"* geht, ist unklar. Eine Zielsetzung bezieht sich auf irgendein Handeln, eine Fragestellung auf den Bereich des Denkens und Urteilens. Inwiefern kann eine Zielsetzung an eine *„Fragestellung gehen"?* Radix heißt Wurzel, radikal kann daher als *„tief, bis auf die Wurzel gehend, gründlich"* (Duden) bezeichnet werden. Soweit sich dies auf das Stellen von Fragen und Geben von Antworten bezieht, ist daran so lange nichts auszusetzen, solange nicht aufgezeigt wird, inwiefern die Fragen und Antworten eine rechtswidrige Tendenz oder Zielrichtung aufweisen oder rechtswidrige Tatbestände schaffen oder verursachen. Unklar ist weiterhin, inwiefern ein Radikalismus als eine *„Zielsetzung bezeichnet"* werden kann. Ein Radikalismus ist ein Verhalten, eine Zielsetzung dagegen ein Wollen. Man kann daher nur sagen: Der Radikalismus besitzt eine Zielsetzung. Damit ist aber inhaltlich nichts anderes ausgesagt, als daß da ein Verhalten vorliegt, das „tief, bis auf die Wurzeln gehend, gründlich" ist, was sich auf Alles und Jedes beziehen kann. Dann ist da noch das Wort *„rechtskonservativ"* in Benutzung. Was das ist, wird auch nicht definiert. Also: wie man es auch dreht und wendet, hier wird eigentlich nichts definiert, das irgendwie inhaltlich konkret und rechtlich faßbar ist. Das heißt, die Aussage ist so unbestimmt, daß sie allerlei Willkür zuläßt, sowohl Willkür in Bezug auf die Beschreibung eines Denkens, Wollens und Handelns als auch in Bezug auf die rechtliche Beurteilung. So etwas begegnet uns immer als typisches Grundelement einer totalitären Herrschaftsstruktur. Ein solches Element ermöglicht die Verfolgung jeder Art von unerwünschter Abweichung.

7.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß das *Bundesamt für Verfassungsschutz* in dem zitierten Schreiben nicht Begriffs- und Nor-

menklarheit, sondern fast beliebig manipulierbare Worthülsen und Fehlinterpretationen verwendet. Das ist kein Zufall. Das entspricht dem Verhaltensmuster, das bei diesem Amt immer wieder anzutreffen ist, insbesondere in seinen Jahresberichten. Es ist darauf angelegt, eine Verfolgung unerwünschter Gesinnungen und Personengruppen zu erleichtern oder gar, sie erst zu ermöglichen. Zugleich offenbart sich hier eine Grundhaltung, die sich gegen die Wahrung der Identität des deutschen Volkes richtet.

Dieses Amt kann zwar behaupten, aber sicherlich nicht beweisen, daß es nicht fähig ist, eine Begriffs- und Normenklarheit herzustellen, auf deren Boden dann seine Tätigkeit, insbesondere seine *Verfassungsschutzberichte,* in solider Weise fußen könnten. Wenn es aber tatsächlich nicht fähig sein sollte, solche Klarheit zu schaffen, kann es Fachleute damit beauftragen. Doch ich gehe wohl nicht fehl, wenn ich behaupte, das Bundesamt für Verfassungsschutz wäre durchaus fähig, Klarheit zu schaffen, daraus aber folgt: es ist nicht an Klarheit, sondern an Unklarheit interessiert. Und das wiederum ist Ausdruck eines Strebens, das nicht dem Ziel dient, das Recht zu schützen. Denn das, was Recht ist, besitzt meist recht klare Konturen und Inhalte – oder sollte solche haben. Verworren, beliebig, konturenarm ist hingegen ein Streben, das sich bestehenden Rechtsnormen nicht unterordnet, sondern im Dienste eines mehr oder weniger ungezügelten Macht- oder Luststrebens steht. Mit anderen Worten:

Solange das *Bundesamt für Verfassungsschutz* sich nicht streng an klare Begriffe und Normen im Rahmen der geltenden freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung ausrichtet, so lange hat es keinen Anspruch darauf, als Organ zum Schutze der Verfassung zu gelten. Und so lange die Regierung, die hinter diesem Amt steht, und das Parlament, das die Regierung und das Amt zu kontrollieren hat, nicht dafür sorgen, daß diese Forderung erfüllt wird, so lange haben sie nicht das Recht, sich als ordnungsgemäße Vertreter freiheitlich-demokratischer Rechtsstaatlichkeit auszugeben. Die Ehre, sich so zu bezeichnen, müssen sie sich erst verdienen. Sollen sie das giftbäuchige Organ dieses Staates in Ordnung bringen, dann reden wir weiter.

8.

In meiner Veröffentlichung *Verfassungshüter oder Tyrannenknechte? – Verfassungshüter im Dienst verfassungsfeindlicher Umtriebe,* (Viöl,Teil I

1994, Teil II 1995) behandelte ich die Tatsache, daß der *Verfassungsschutzbericht* des Innenministers von Schleswig-Holstein für das Berichtsjahr 1993 eindeutig *nur* Unwahrheiten und völlige Verdrehungen über mich enthielt. Vor allem war behauptet worden, daß ich in meinem damaligen politischen Magazin fortgesetzt den Holocaust geleugnet hätte. Das heißt, die Regierung warf mir in ihrem Verfassungsschutzbericht die fortgesetzte Begehung einer Straftat vor. Ich hatte diese Straftat aber nicht begangen, weder in meiner Zeitschrift noch sonstwo. Ich hatte deswegen nicht einmal ein Ermittlungsverfahren, geschweige denn eine Anklage oder gar eine rechtskräftige Verurteilung erhalten. Stattdessen enthielt meine Zeitschrift eine Fülle von Artikeln und Meldungen *gegen* Massen- und Völkermord! Da waren Ausführungen zum Massen- und Völkermordkonzept der NATO und des Warschauer Pakts im Kriegsfall, zur weltweiten Umweltzerstörung, zu den völkerzerstörenden Folgen der vorherrschenden Ausländer- und Wirtschaftspolitik, zur identitäts- und moralzerstörenden Kultur- und Ideologiepropaganda, zu den Folgen der Ausbeutung, Korrumpierung und Ruinierung der Dritten Welt durch Banken, Großkonzerne und Industriestaaten, zu den mörderischen Folgen der wirtschaftlichen Nutzung der Atomkraft, zur Abtreibungspolitik, zum Golfkrieg und zu vielem anderem mehr. Hierbei griff ich diese Vorgänge unter geltenden straf- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten sowie dadurch an, daß ich Vergleiche zog zu Handlungen, wie sie vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg und in früheren Zeiten geschehen waren. Außerdem versuchte ich die Wurzeln dieses Geschehens aufzuzeigen. Ich will hier nicht näher darauf eingehen. Wen die Einzelheiten interessieren, der kann in den genannten Veröffentlichungen alles nachlesen.

Es ist klar, daß meine Darstellungen nicht überall auf Gegenliebe stießen. Sie zeigten die heute Herrschenden als Nachfolger in Sachen holocaustischen Verbrechertums, teilweise auch als Heuchler und Schuldverdränger und stets als Feinde des Volkes, seiner Freiheiten und Rechte, seiner Kultur. Doch anstatt mit solchen Texten konstruktiv und ehrlich umzugehen und mit dem Verfasser eine kritische Auseinandersetzung zu beginnen, vielleicht, um daraus etwas zu lernen oder andere, Irrende und Nichtwissende. zu belehren, vielleicht gar, um beide Seiten ethisch und politisch voranzubringen, griff man zur Auschwitz- und Antifa-Keule.

Wort- und geldmächtige Demagogen bilden sich häufig ein, sie verfügten über die Macht, die Wahrheit für lange Zeit oder gar für immer durch die Lüge ersetzen und auf die Freunde der Wahrheit mit irgendeiner gro-

ßen Keule vernichtend einschlagen zu können. Aber das erweist sich meist als falsch. Die Wahrheit ist im Prinzip viel stärker als die Lüge. Es ist daher oft nur eine Frage der Zeit, bis sie sich durchsetzt. Wie rasch das geschieht, hängt allerdings weniger von ihren Feinden, als von ihren Freunden ab. Die Feinde der Wahrheit stolpern meist über irgendeinen eigenen Fehler, fördern gar die Verbreitung der Wahrheit durch ungeschickte Unterdrückung und Hetze. Gefährlicher für die Durchsetzung der Wahrheit sind deren Freunde, nämlich dann, wenn diese es nicht so genau mit der Wahrheit nehmen, wenn sie nicht furchtlos und stark zur Wahrheit und zum Recht stehen, wenn sie unlautere Interessen in den Kampf einfließen lassen. Je unerschrockener, tatkräftiger, redlicher, vorbildlicher sich die Freunde der Wahrheit zeigen, desto rascher setzt sich die Wahrheit durch.

Gegen die Vorgehensweise des Herrn Innenministers verfaßte ich zunächst einige Beschwerden, dann den ersten Teil der oben genannten Schrift. Ich sandte diese Schrift an Gesinnungsfreunde sowie an alle Abgeordneten im Kieler Landtag. Die Reaktion aus dem Hohen Hause war aufschlußreich. Man widersprach nicht, man gab auch nichts zu, *man ignorierte*. Und dies, obwohl das Unrecht und die Unwahrheit ganz offen zutagelagen und jedes Schweigen bedeutete, daß man sich an einer Straftat (§ 187 StGB [Verleumdung] und § 344 StGB [Verfolgung eines Unschuldigen]) beteiligte. Doch damit noch nicht genug. Es waren da einige, die sich für besonders gut und obendrein noch für antifaschistisch, also *supergut* hielten. Sie hatten sich bereits in einer anderen Sache zusammengetan, wie sie sagten, zum Zweck der Rettung der Demokratie, was auch immer das ist, und anderem mehr. Das *Nahziel* dieser Gruppe war die Verhinderung des Kaufs eines Hauses, das als Ferienheim und Bildungsstätte für eine Gemeinschaft herrschaftskritisch eingestellter Geister dienen sollte. Die Gruppe organisierte mit erheblichem Aufwand verschiedene Veranstaltungen, zu denen sie von überallher Kampfgenossen heranschaffte. Das *Endziel* war, wie wie Vertreter der Gruppe selbst offen erklärten, zunächst eine philosophische Vereinigung, dann den Trägerverein eines bereits bestehenden Ferienheims, einen Verleger, einen Buchvertrieb und mich „auszuschalten", wobei uns allen zwar nicht alles gemeinsam war (und ist), aber doch das eine: wir gehören keiner Partei, keiner Kirche, keiner Loge oder ähnlichem an, wir sind antiimperialistisch und betont freiheitlich-rechtsstaatlich eingestellt und wir schätzen die Philosophie Mathilde Ludendorffs, aber auch die eines Nicolai Hartmann, Schiller, Humboldt und anderer mit ähnlicher Richtung. Zugegeben, freie und denkende

Menschen sind für das herrschende System eine Bedrohung, sie müssen daher ausgegrenzt werden, und wenn das nicht hilft, ist noch mehr vonnöten, notfalls die Bildung einer Art krimineller Verfolgungsvereinigung. An der Hauptveranstaltung (das war in Westensee bei Kiel) nahmen auf dem Podium einige führende Politiker aus Kiel Platz, darunter die Parlamentsvorsitzende Erdsiek-Rave (SPD), der Innenminister Bull (SPD) und der frühere Kultusminister Bendixen (CDU), dazu ein Sektenbeauftragter der evangelischen Kirche und schließlich ein zur linken Szene gehörender „Fachmann“ für die rechte Szene. Ein evangelischer Pfarrer aus der Gegend und zahlreiche weitere Angehörige der Kirchenbehörde sekundierten zusätzlich. Von dem, worüber sie sprachen, besaßen sie zwar kaum eine Ahnung, ihr mitgebrachtes Publikum klatschte trotzdem. Natürlich wurde weder ich noch irgendjemand von den anderen Angegriffenen zur Stellungnahme eingeladen. Mir wurde nicht einmal das Wort erlaubt und das Tonband, mit dem ich die Redebeiträge aufnehmen wollte, nahm man einfach weg, obwohl für Pressevertreter und einen unmittelbar Betroffenen die Benutzung eines Tonbands bei einer öffentlichen Veranstaltung zulässig ist. Es wäre auch wirklich *zu viel* des Guten von den leitenden Oberguten, also den *Superoberguten*, gewesen, hätte man irgendeinem von denen, die man niederstrecken wollte, erlaubt, sich zu wehren! Sowas! Wie kommt ein Faschist dazu, sich wehren zu wollen! Seit Auschwitz gibt es für ihn kein Rederecht. Und schon gar nicht, wenn er nicht nur die Frechheit besitzt, sich verteidigen zu wollen, sondern obendrein sich auch noch anmaßt, überhaupt kein Faschist zu sein, sondern das schiere Gegenteil, ein *echter* Antifaschist! Wie kann er es wagen! Wie kann er es wagen, das Herrschaftspatent der Guten zu benutzen! Ja, wie kann er es sogar wagen, nicht das zu sein, wofür die Guten ihn ausgeben! Wer als faschistischer Deibel bezeichnet wird, der ist es auch! Eine solche Kennzeichnung ist unanfechtbar, denn wer sie erteilt, ist unfehlbar. Es ist die heilige antifaschistische Inquisition, die hier wirkt, sie allein legt die Regeln fest, und zwar richtig, nach antifaschistischem Nutz und Frommen. Und sie ist es allein, die zutreffend ermittelt, erkundet, aufspürt, brandmarkt, urteilt und hinrichtet! Widerspruch? Abgelehnt! Im Gegenteil: wer widerspricht, der leugnet. Wer leugnet, erweist sich eo ipso als besonders gefährlicher Faschist, nämlich als ein unbelehrbarer, als einer, der Antifaschisten zu verwirren versucht, anstatt sich in sein Ende zu schicken. Die Parlamentsvorsitzende Erdsiek-Rave erklärte es schlicht für eine *„ungeheure Zumutung“*, wenn ich oder einer von den anderen (die aber zu diesem Aufzug der Schamanen erst gar

nicht erschienen waren) zu Wort käme. Und der herbeigeschaffte Umschweif aus Parlament, Kirchenbehörden und roten Zellen klatschte auch noch zu dieser moralischen Offenbarung. Man war so in seine Rolle als Dämonenjäger und als Leugner der holocaustischen Aktionen und Traditionen heute herrschender Kreise vertieft, daß man das Entlarvende des eigenen Treibens nicht bemerkte.

Ja, die heutigen Faschisten mit dem Anti davor lieben die geistige Einfachheit. Am meisten dann, wenn sie fromm die Augen verdrehend, als illustre Anarchen- und Patriarchengesellschaft auf hohem Roß, im weißen Mantel der Unschuld, wohlparfümiert und unter der Fahne von Humanität und Holocaust-Gedenken auf Menschenjagd gehen. Einen Disput mit gleichem Rederecht für die Opfer? Gräßlich! Eine Portion Nachdenken? Wozu? Ist alles längst vorgedacht und in Schubladen untergebracht. Wenigstens ein Quentchen Wirklichkeit? Wieso nur ein Quentchen? Es ist doch alles wirklich! Wirklichkeit ist die Vorstellung, die man davon hat. Und falls die Wirklichkeit abweicht, hat man dagegen eine Arznei: etwas Religion und ein paar Schamanen. Gegenreden? Nicht zugelassen. Ist doch alles „offenkundig". Und was wider die „Offenkundigkeit" ist, das ist Volksverhetzung und muß verfolgt werden. Schließlich stört es das Ego, den Moderator, die heilige Observanz, das andächtige Publikum. Und es schlägt auf die Libido, die Selbstbefriedigung der eigenen Fieberphantasien mit dem Moralvibrator der Sektenstelle.

In diesem Zusammenhang bekam ich am 24.1.1995 unter dem Aktenzeichen IV 720 d 061-S-380000 ein Schreiben vom Innenministerium, in dem es hieß:

> *„Minister Dr. Bull, dem Ihre Eingaben sämtlich vorgelegen haben, hat mich gebeten, den Eingang Ihres Schreibens vom 10. Januar d. Js. zu bestätigen. Soweit Sie mit diesem Schreiben eine Stellungnahme zu Ihrem als 'Einspruch' bezeichneten Schreiben vom 05.09.1994 anmahnen, weise ich zu Ihrer Information darauf hin, daß der Verfassungsschutzbericht kein Verwaltungsakt ist und somit förmliche Rechtsbehelfe nicht gegeben sind."*[2]

Mit anderen Worten, eines der Hauptinstrumente zur Verfolgung mißliebiger Personen, Gesinnungen und Sachen in diesem freiesten Staat, den

[2] Ablichtung in: Roland Bohlinger, *Verfassungshüter oder Tyrannenknechte*, II, Viöl 1995, S. 13.

wir je hatten, der sogenannte *Verfassungsschutzbericht,* wurde hier ganz ungeniert als eine Art rechtlich freischwebendes Schlachtbeil hingestellt, das, wie in meinem Fall, ungestraft von der Regierung zum Zweck der Hetze und Diffamierung benutzt, von sämtlichen Abgeordneten des Landtags – trotz persönlichem Anschreiben an jeden einzelnen Abgeordneten in dieser Sache – akzeptiert, mitgetragen und mitgeschwungen sowie von den linksradikalen und anderen diensteifrigen Geistern und Ungeistern dieser ehrwürdigen Gesellschaft zu weiterer Hetze und zu Schlimmerem benutzt werden darf und auch so benutzt wurde und wird. Keine Stellungnahme zur Sache. Keine Diskussion. Keine Entschuldigung. Kein Eingeständnis, falsch gehandelt zu haben. So viel verkrampftes Festhalten an Unwahrheit und Unrecht entwickelt aber eine erhebliche Eigendynamik, die nie der Unwahrheit und dem Unrecht, sondern immer der Wahrheit und dem Recht zugutekommt – zumindest dann, wenn der Kampf für Wahrheit und Recht mit einwandfreien Mitteln geführt wird.

Meine öffentlich geführte Kontroverse mit dem Innenminister und seinem Umschweif endete damit, daß ich im nächsten Verfassungsschutz-Bericht zusammen mit meinen „Mitangeklagten" nicht mehr verzeichnet war, nachdem zuvor der Herr Innenminister seinen Hut genommen hatte. Jetzt sitzt der Herr mit dem schönen Namen Bull wieder auf seinem Lehrstuhl und bullert das Recht. Fein. Und der neue Verfassungsschutzbericht fiel nicht nur durch die Streichungen auf, sondern auch dadurch, daß er an Sachlichkeit erheblich dazugewonnen hatte. Die Auseinandersetzung war also ein Erfolg. Und es schien, als habe auch ein Fortschritt in Richtung Rechtsstaatlichkeit stattgefunden. Doch inzwischen bin ich wieder auf der Proskriptionsliste. Meine Freunde haben den neuen Innenminister wohl im Logenhaus oder einem anderen Versammlungsort der ehrenwerten Gesellschaft ein wenig zur Ordnung gerufen. Die *Political Correctness* oder *Corruptness* kam wieder zu Atem: ich bin wieder im unanfechtbaren Bericht des Verfassungsschutzes. GottneinJahwehseidank, ich hatte bereits Entzugserscheinungen – wie demokratische Wirklichkeits- statt Wahnvorstellungen.

Trotzdem: Wenn die herrschende Klasse und der sogenannte Souverän wirklich wollen, daß dieser Staat ein freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat ist bzw. dort, wo er es nicht ist, werden soll, dann gehört dazu u.a., daß der *Verfassungsschutz* tatsächlich und ausschließlich dem Schutz der

Verfassung dient und nicht irgendwelchen verfassungsfeindlichen Umtrieben. Zu diesem Zweck muß er nicht nur von den Nutznießern dieses Dienstes kontrolliert werden. Es muß vor allem folgendes eingeführt werden: Ein Verfassungsschutzbericht darf künftig nur noch veröffentlicht werden, wenn *jeder* Betroffene *vor* der Veröffentlichung zu den darin erhobenen Vorwürfen *angehört* wird und, falls es hierbei zu keiner übereinstimmenden Sicht kommt, das *Recht* erhält, innerhalb einer angemessenen Frist eine *Gegendarstellung* in dem Bericht zu veröffentlichen.

SOLANGE DIESE MORALISCH EINWANDFREIE FORDERUNG NICHT ERFÜLLT WIRD, SO LANGE WIRD DER VERFASSUNGSSCHUTZ NICHT ALS ORGAN EINES FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATS GELTEN KÖNNEN. UND SO LANGE DAS SO BLEIBT, STELLT SICH JEDER, DER SICH DER DIENSTE DIESES ORGANS BEDIENT, UM ANDERSDENKENDE ANZUGREIFEN, SELBST DAS ZEUGNIS EINES FEINDES DER FREIHEITLICH-DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATLICHKEIT AUS. DAS GILT VOR ALLEM FÜR UNSERE POLITIKER UND MEDIENFÜHRER.

